



Zutrittsberechtigung für Mitglieder Sportförderverein (SFV)

Vorgehen für die Antragstellung – Stand: 09.11.2021

Persönliche Antragstellung auf dem Campus:

Dienstag 09:00 bis 11:00 Uhr und Donnerstag 13:00 bis 15:00 Uhr

1. Zeigen Sie dem Geschäftszimmer formlos (sportfoerderverein.unibw@t-online.de / Tel. +49 89 6004 4159) an, dass Sie eine Zutrittsberechtigung beantragen möchten. Das Geschäftszimmer wird Sie informieren, ab wann für Sie ein Erstzutritt auf den Campus zum Zwecke der Antragstellung möglich ist.
2. Laden Sie sich den zweiseitigen Antrag „Zutrittsberechtigung“, zu finden unter <https://go.unibw.de/sportfoerderverein>, herunter, füllen Sie die **Vorderseite** aus und unterschreiben Sie ihn.
3. Reichen Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag „Zutrittsberechtigung“ (**Vorder- und Rückseite mitbringen**) im Geschäftszimmer ein. Das Geschäftszimmer bestätigt Ihnen auf Ihrem Antrag die Mitgliedschaft im Sportförderverein. Sie erhalten einen aktuellen SFV-Mitgliedsausweis. Eine Person kann Anträge aller Haushaltsangehörigen einreichen.
4. Falls Sie neben der Zutrittsberechtigung (Liste zutrittsberechtigter Mitglieder des Sportfördervereins) **auch eine Chipkarte beantragen** möchten, gehen Sie nun zur Zahlstelle (Geb. 40, Raum 0101, Frau Diana Dietz) und hinterlegen Sie gegen Quittung einen einmaligen Chipkartenpfand i.H.v. 20 €.
5. Gehen Sie mit dem **vom Geschäftszimmer bestätigten Antrag auf Zutrittsberechtigung** und ggf. der **Quittung der Zahlstelle** zur Pass- und Ausweisstelle (PAUS) (Geb. 154). Nach positiver Prüfung durch die PAUS sind Sie zutrittsberechtigtes Mitglied des Sportfördervereins. Ebenfalls bei der PAUS erhalten Sie Ihre Chipkarte. Die Chipkarte muss **persönlich** abgeholt werden (nicht mit Vollmacht möglich).

Bitte halten Sie dieses Vorgehen ein. Bitte senden Sie keine Anträge direkt an die PAUS.

Wichtig: Es handelt sich um eine personengebundene Chipkarte, eine Weitergabe ist streng untersagt. Eigene (Enkel-) Kinder (**Nachweis notwendig**) erhalten im Beisein eines zutrittsberechtigten SFV-Mitglieds an der Hauptwache Zugang.

Hinweis: Die Zutrittsberechtigung ist für ein Jahr gültig. Nach einem Jahr wird die Bestätigung des Geschäftszimmers (über SFV-Mitgliedschaft und entrichtete Nutzungsgebühr) sowie eine Reaktivierung der Chipkarte bei der PAUS notwendig. Im Falle einer Kündigung erfolgt die Rückerstattung des Pfands erst nach Chipkarten-Rückgabe bei der PAUS.